

Sanierungssatzung der Stadt Angermünde

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1998 (GVBl. I S 62) und des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 16.12.1998 mit dem Beschluß Nr. 3/48/98 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das 31 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „ALTSTADT“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt von der Gemarkung Angermünde alle Flurstücke der Flur 6 und von der Flur 9 die Flurstücke 66, 67, 68, und 78. Es wird demnach begrenzt durch die Seestraße im Norden, den Ring im Westen und Osten und den Verlauf der Stadtmauer, erweitert um die äußeren Grenzen der zur Flur 9 gehörenden Flurstücke 66, 67, 68 (Emaillierwerk) und 78 (Kaisergarten) im Süden.

Im Lageplan M 1:1000 sind die vom Geltungsbereich erfaßten Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der historischen Altstadt als förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Sanierungsverfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt gemäß § 215a Abs. 2 BauGB rückwirkend am 20.04.1995 in Kraft.
2. Der Beschluß vom 29.08.1990 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet „Altstadt“ (Abgrenzung des Untersuchungsgebietes entsprechend der Karte der Anlage zur „Vorbereitenden Untersuchung“) wird aufgehoben.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Angermünde, den 17.12.1998

Krakov
stellv. Bürgermeister

(Siegel)

Theiß
Vorsitzender der SVV

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sanierungssatzung der Stadt Angermünde vom 16.12.1998, Beschluß Nr. 3/48/98 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die §§ 152 bis 156a BauGB finden in Verbindung mit dieser Satzung Anwendung.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der GO Brandenburg vorgeschrieben oder aufgrund der GO Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angermünde, 17.12.1998

Krakow
stellv. Bürgermeister

Anordnung der Ersatzbekanntmachung

Der Lageplan gemäß § 1 der Sanierungssatzung der Stadt Angermünde vom 16.12.1998 wird vier Wochen ab dem Tage der Bekanntmachung der Sanierungssatzung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt in der Lösenergasse 2b in 16278 Angermünde ausgelegt. Die Dienststunden sind am Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, am Dienstag von 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Angermünde, 17.12.1998

Krakow
stellv. Bürgermeister

Sanierungssatzung für die Erweiterung des bestehenden Sanierungsgebietes „Altstadt“ der Stadt Angermünde durch das Sanierungsgebiet „Erweiterung Altstadt-Nord“

Aufgrund § 5 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für das Land Brandenburg (GO)vom 10.10.2001 (GVBl. I Bbg Nr.14 vom 2.11.2001) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung und Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S.2142, 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Art.12 des Gesetzes vom 27.7.2001 (BGBl. I S.1950) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 13.03.2002 mit dem Beschluss Nr. 2/29/2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das ca. 7,0 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „**ERWEITERUNG ALTSTADT NORD**“.

Das Sanierungsgebiet umfasst von der Gemarkung Angermünde von der Flur 7 die Flurstücke 193, 194, 195, 196, 197, 198,199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207/1, 207/2, 208, 209, 210, 211/1, 211/2, 212/1, 212/2, 213, 214/1, 214/3, 214/4, 214/5, 214/6, 215, 216, 217, 218/1, 218/2, 219/1, 219/2, 220, 221, 222, 223,224/1,224/3, 224/4 und von der Flur 4 das Flurstück 57 sowie Teilflächen der Flur 3 (Mündesee) wie sie nachfolgend beschrieben werden.

Die Flur 3 (Mündesee) begrenzt das Sanierungsgebiet im Norden durch die Uferlinie (Mittelwasserstand) im Zeitpunkt (Jahr) des In-Kraft-Tretens der Satzung. Das Sanierungsgebiet wird im Übrigen begrenzt durch das Grundstück Flur 7 Flurstück 225 im Osten, die Grundstücke Flur 4 Flurstück 56, 58/3 und 58/4 im Westen und die Seestraße im Süden, wobei die genannten Begrenzungen außerhalb des Sanierungsgebietes befindlich sind.

Im Lageplan sind die vom Geltungsbereich erfassten Grundstücke und Grundstücksteile als förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet dargestellt. Die Grenze ergibt sich aus der gestrichelten Linie. Im Zweifel gilt die Innenkante der gestrichelten Linie.

Der Lageplan liegt in der Anlage bei und ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Sanierungsverfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 19.03.2002

.....
W. Krakow – Bürgermeister

.....
U. Theiß – Vorsitzender der SVV

Siegel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde beschloss in ihrer Sitzung am 13.03.2002 die Sanierungssatzung für die“ Erweiterung Altstadt Nord „,„ Auf die Vorschrift der §§ 144 und 145 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen sowie auf die Fehlerheilungsvorschriften der §§ 214 ff BauGB.

§214

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans oder sein Entwurf, die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(1a) Für die Rechtswirksamkeit der Bebauungspläne ist eine Verletzung der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung auch unbeachtlich, wenn

1. eine vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalls (§§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) nicht durchgeführt wurde und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen gewesen wären oder
2. bei der Vorprüfung des Einzelfalls (§§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umwelterträglichkeitsprüfung) die Voraussetzung für die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, nicht richtig beurteilt wurde.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

§215

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

(1) Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans und der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Absatz 1) hinzuweisen.

§215a BauGB

Ergänzendes Verfahren

(1) Mängel der Satzung, die nicht nach den §§ 214 und 215 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, führen nicht zur Nichtigkeit. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkungen.

(2) Bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder sonstigen Verfahrens- oder Formfehlern nach Landesrecht können der Flächennutzungsplan oder die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

Angermünde, den 19.03.2002

Krakow
Bürgermeister

Siegel

Uwe Theiß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung